

BVGer E-2071/2022 vom 26. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2071_2022_d20220426

FR: TAF E-2071/2022 du 26 avril 2022

IT: TAF E-2071/2022 del 26 aprile 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 26. April 2022

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Über das Begehren auf Änderung des im ZEMIS vermerkten Geburtsdatums und Staatsangehörigkeit ist nicht im vorliegenden Dublin-Verfahren zu entscheiden. Es ist in dessen Nachgang ein separates Verfahren unter der Geschäftsnummer E-2095/2022 zu führen.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich wie nachstehend gezeigt als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2 je m.w.H.).

E-2071/2022 Seite 7

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG wird in der Regel auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Zur Bestimmung des

staatsvertraglich zu- ständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien nach der Ver- ordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestim- mung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaats- angehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO). Führt diese Prü- fung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mit- gliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat – oder bei fingierter Zustimmung – auf das Asylgesuch grundsätzlich nicht ein.

E. 5.2

Im Falle einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre An- knüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem jene einen Antrag auf inter- nationalen Schutz gestellt hat, wobei von der Situation zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung in einem Mitgliedstaat ausgegangen wird (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Als Minderjähriger gilt ein Drittstaatsangehöriger un- ter 18 Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Unbegleitete Minderjährige sind vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. FILZWIESER/ SPRUNG, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8, m.H.). Vorliegend bestünde deshalb bei Minderjährigkeit des Beschwerdeführers eine der grundsätzlichen Wiederaufnahmezuständigkeit Rumäniens vorrangige Zu- ständigkeit der Schweiz (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer F-6213/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.4; F-5625/2020 vom 18. November 2020; F-3255/2020 vom 2. Juli 2020 E. 5.2).

E. 6.1

Vor diesem Hintergrund ist deshalb in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer minderjährig ist und mithin die Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig wäre.

E. 6.2

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit – der allgemeinen Beweisre- gel folgend – von der beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3).

E-2071/2022 Seite 8

E. 7.1

Das SEM qualifizierte die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seines Alters sowie Geburtsdatums, und damit die geltend gemachte Min- derjährigkeit, als unglaubhaft. Es begründet seine Einschätzung im Wesentlichen damit, dass die Aussa- gen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinem Alter ungenau, wenig substantiiert und widersprüchlich ausgefallen seien. Zudem liege die eingereichte Tazkira nur in Kopie vor und einer derartigen Dokumentenko- pie komme ohnehin nur ein sehr geringer Beweiswert zu, zumal diese im Original leicht zu fälschen und käuflich erhältlich seien. Schliesslich sei er- stellt, dass er am 23. Dezember 2021 in Slowenien ein Asylgesuch gestellt habe und dabei von den slowenischen Behörden als volljährige Person und nicht als afghanischer, sondern als pakistanischer Staatsangehöriger regis- triert worden sei.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer entgegnet dem in der Beschwerde in materieller Hinsicht im Wesentlichen mit den bereits im Rahmen des rechtlichen Gehörs gemachten Argumenten (vgl. oben unter Sachverhalt Bst. G). Seine Aussagen müssten unter Berücksichtigung seiner fehlenden Schulbildung sowie des soziokulturellen Kontexts seiner Herkunft aus dem ländlichen Afghanistan als überwiegend glaubhaft angesehen werden. Ausserdem spreche die eingereichte Kopie seiner Tazkira ebenfalls für seine Minderjährigkeit. Weiter sei die Registrierung in Slowenien (als Volljähriger) offensichtlich auf einen dortigen Registrierungsfehler zurückzuführen. In Slowenien sei er denn auch durch die Behörden von seinen älteren Freunden getrennt und zusammen mit jüngeren Kindern untergebracht worden, was zeige, dass er dort als Minderjähriger behandelt worden sei. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass im Zweifel von der Minderjährigkeit auszugehen sei, müsse die Minderjährigkeit als überwiegend glaubhaft betrachtet werden.

E. 7.3

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz eine Gesamtwürdigung sämtlicher aufgrund der Akten zur Verfügung stehenden Elemente vorgenommen. Es hat unter Bezugnahme auf das konkrete Aussageverhalten des Beschwerdeführers überzeugend aufgezeigt, weshalb seine Aussagen zu seinem Alter widersprüchlich, unsubstantiiert und nicht plausibel ausgefallen und demnach als unglaubhaft einzustufen sind. Dies betrifft namentlich die Aussagen zur eingereichten Kopie der Tazkira (Ausstellungsmodalitäten und inhaltliche Angaben, vgl. SEM-eAkten, 1124900-16/13, Ziffer 4.03), seiner Biografie und familiären Beziehungen (Arbeit

E-2071/2022 Seite 9 beim Vater, Alter der Geschwister, vgl. SEM-eAkten, 1124900-16/13, Ziffer 1.17.04) sowie zu seiner Ausreise (vgl. SEM-eAkten, 1124900-16/13, Ziffer 5). Weiter ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Stellung des Asylgesuchs in Slowenien die dortigen Behörden bewusst über seine Identität getäuscht hat (vgl. SEM-eAkten, 1124900-16/13, Ziffer 2.06). Ferner konnte er in der Befragung zu sämtlichen Sachverhalten mit zeitlichen Komponenten keine oder keine annähernd nachvollziehbaren Antworten geben. So gibt er – um nur einen Sachverhalt zu nennen – an, sein älterer Bruder Ali sei vierundzwanzig Jahre alt und er selber sei fünf Jahre jünger als sein Bruder (vgl. SEM-eAkten, 1124900-16/13, Ziffer 3.01). Ein derartiges Aussageverhalten lässt sich insgesamt auch nicht mit einer fehlenden Schulbildung oder Analphabetismus erklären. Auch trifft es zu, dass die eingereichte Tazkira nichts Substantielles zur Klärung seines Alters beizutragen vermag, da es sich dabei einerseits lediglich um eine Kopie handelt und andererseits – wenn auch nicht als pauschal wertlos zu bezeichnen – doch einen geringen Beweiswert aufweist. Schliesslich fällt auch die Registrierung des Beschwerdeführers durch die slowenischen Behörden – wie erwähnt als Volljähriger – ins Gewicht. Diesbezüglich bestehen keine Gründe zur Annahme, die slowenischen Behörden seien im Rahmen der Erfassung einem Missverständnis unterlegen oder das dortige Registrierungsverfahren weise Mängel auf. Die geltend gemachte Behandlung als UMA stellt denn auch lediglich eine unbelegte Behauptung dar. Die Vorinstanz geht sodann auch konkret und eingehend auf die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers ein und hält zu recht fest, dass diese nicht zu überzeugen vermögen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen daran nichts zu ändern und sind nicht geeignet, die vorinstanzliche Auffassung

zu erschüttern. Es handelt sich um (Partei-)Behauptungen ohne entsprechende Belege, welche nicht geeignet sind, die zahlreichen von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigten Widersprüche und Ungenauigkeiten im Aussageverhalten aufzulösen. In diesem Sinne geht auch die formelle Rüge des Beschwerdeführers, wonach die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe, indem sie keine Altersabklärung durchgeführt habe, ins Leere. Wie gezeigt hat die Vorinstanz gestützt auf die Akten genügend Anhaltspunkte, um die Minderjährigkeit auszuschließen.

E-2071/2022 Seite 10

E. 7.4

In Würdigung der gesamten Umstände ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer minderjährig ist, womit Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO (Minderjährige) nicht als Kriterium zur Bestimmung des für sein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats in Betracht fällt.

E. 7.5

Die grundsätzliche Zuständigkeit Sloweniens ist demnach gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO gegeben.

E. 8

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weist das Asylverfahren in Slowenien keine systemischen Schwachstellen im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf (vgl. anstelle vieler: Urteile des BVGer E-1325/2022 vom 31. März 2022 E. 8.2; D-507/2022 vom 9. März 2022 E. 7.1.4; F-5257/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 5.2). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, das Anlass zur Änderung der Rechtsprechung geben könnte. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO kommt daher nicht zur Anwendung.

E. 9.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit Sloweniens das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO, konkretisiert in Art. 29a Abs. 3 AsylV 1, hätte ausüben müssen.

E. 9.2

Slowenien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom

E. 9.3

Auch ist anzunehmen, Slowenien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie, ABl. L 180/96 vom 29. Juni 2013) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie, ABl. L 180/96 vom 29. Juni 2013) ergeben.

E-2071/2022 Seite 11

E. 9.4

Zwar kann die Vermutung, Slowenien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, im Einzelfall widerlegt werden. Dafür braucht es aber konkrete Indizien, die gegebenenfalls vom Betroffenen glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1). Der Beschwerdeführer bringt

nichts vor, was diese Vermutung widerlegen könnte und auch den Akten lassen sich keine Hinweise auf das Bestehen eines völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisses im Sinne von Art. 3 EMRK entnehmen. Demnach ist die Überstellung des Beschwerdeführers nach Slowenien ohne weiteres als zulässig zu erachten. Sollte er dennoch nach der Rückkehr nach Slowenien aufgrund allfälliger gesundheitlicher Probleme – welche im Übrigen nicht geltend gemacht worden sind – zu Schwierigkeiten kommen, ist festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmeleitlinie).

E. 9.5

Es droht somit keine Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen, weshalb die Schweiz nicht zum Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichtet ist. Auch humanitäre Gründe i.S.v. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 liegen nicht vor. Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 10

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug der Wegweisung nach Slowenien angeordnet.

E. 11

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen.

E. 12.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da das Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen ist.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt

E-2071/2022 Seite 12 Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 12.3

Mit diesem Urteil fällt der am 9. Mai 2022 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2071/2022 Seite 13